

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 31

Berlin, den 1. August 1931

23. Jahrgang

## Die öffentlich-rechtliche Versicherung



Die diesjährigen Hauptversammlungen der öffentlich-rechtlichen Versicherungsverbände tagten unter Vorsitz des Generaldirektors Bothe und unter Teilnahme von Vertretern der Aufsichtsbehörden, der örtlichen Spitzenbehörden und zahlreicher geladener Gäste auch aus Österreich und der Schweiz in der Zeit vom 25. bis 25. Juni d. J. in Wiesbaden, dem Sitz dreier öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten. Diese Verbände umfassen die auf gemeinnütziger Grundlage in den einzelnen Gebieten des Reichs (für Preußen, in der Regel für jede Provinz) errichteten öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten (Sozialversicherungs-, Unfall-, Haftpflicht- und Hagelversicherungsanstalten. Auf der Tagung des Verbandes und der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten am 25. Juni bildete den Hauptgegenstand der Besprechung der vom Verbandsdirektor erstattete Jahresbericht, der einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Feuerversicherung und die Tätigkeit des Verbandes gibt. Danach haben sich die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten auch im Jahre 1930 trotz der außerordentlichen Wirtschaftskrise weiter entwickelt. Die gesamte Haftsumme der Anstalten ist auf rund 206 Milliarden Mark angewachsen und zeigt gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr (1913) einen Zuwachs von nahezu 150 Proz. Demgegenüber sind die Beitragseinnahmen auf 202 Millionen Mark im Jahre 1930 gestiegen. Für Schäden wurden im Jahre 1930 etwas weniger als im Jahre 1929, nämlich 119,3 (125,9) Millionen Mark gezahlt. Auf 1000 Mk. Versicherungssumme betragen die Beiträge: 1929 0,98, 1929 0,90, 1927 28 0,96 Mk.; die Schäden: 1930 0,58, 1929 0,68, 1924 28 0,58 Mk. Vom Hundert der Beiträge wurden für Schadenergütung aufgewendet: 1930 58,9, 1929 75,7 1927 28 60,5. Die günstige Entwicklung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten trotz schwieriger Wirtschaftsverhältnisse darf als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß diesen zum Teil Jahrhundertalten gemeinnützigen Einrichtungen nach wie vor in ihren Gebieten überall Vertrauen entgegengebracht wird. Die Entwicklung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten läßt weiter auch erkennen, daß ihre Tätigkeit unbeeinträchtigt ist von innerpolitischen Veränderungen. Der Zweck, dem sie zu dienen bestimmt sind, und die Art ihrer Organisation als gemeinnützige Selbstverwaltungskörperschaften bedingen ihren unpolitischen Charakter, und es ist deshalb zu erwarten, daß sich ihre Einrichtungen auch unter grundverschiedenen politischen Verhältnissen gut bewährt haben. Die im Jahre 1930 im hohen Schadensquote in dem landwirtschaftlichen Versicherungsstand (1,35 v. T. der Versicherungssumme gegenüber dem Durchschnitt 0,58 v. T.) vergegenwärtigt die Bedeutung der öffentlichen Annahmeverpflichtung der Anstalten, auf Grund der sie die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten, die vielfach gerade in der Landwirtschaft vorkommen.

Die diesjährigen Erfahrungen als heimische Anstalten genau vertraut sind. Einen größeren Umfang in dem Jahresbericht des Verbandes nehmen die Ausführungen über das Verhältnis zur Privatversicherung ein und über die Bemühungen zur gegenseitigen Verständigung über ein schiedlich-friedliches Nebeneinanderarbeiten im Wettbewerb. Dabei können sich die öffentlichen Anstalten des Eindruckes nicht erwehren, daß bei den aus den Kreisen der Außenvertreter der Privatversicherung erhobenen Klagen, im gewissen Grade auch bei dem Auftreten der privaten Versicherungsgesellschaften selbst, angeknüpft wird gegen die gesunde Entwicklung und den Aufstieg, den die öffentlichen Versicherungsanstalten nach dem Kriege genommen haben. Während ihnen früher bürokratische Erstarrung nachgesagt wurde, sind es gerade die offensichtlichsten Erfolge der öffentlichen Anstalten, die für die Privatversicherung eine Aenderung des bestehenden Zustandes erstrebenswert machen. Der Bericht spricht jedoch die Erwartung aus, daß die bevorstehenden weiteren Verhandlungen bei dem beiderseits vorhandenen guten Willen weitere Verständigungsmöglichkeiten geben werden unter dem Gesichtspunkt, daß für das Nebeneinanderarbeiten beider Teile gerade bei ihrem verschiedenen Charakter genügend Raum ist. (Dem versicherungstechnischen Standpunkt aus mag das zutreffen, Wirtschaftlichkeit und Schadenverhütung dagegen fordern gebieterisch die Schaffung einheitlicher Versicherungsträger auf gemeinnütziger Grundlage. Die Schriftleitung.)

Am 24. Juni fand eine gemeinsame Tagung der versammelten öffentlich-rechtlichen Versicherungsverbände im Kurhaus zu Wiesbaden statt, auf der Universitätsprofessor Dr. Riebesell, Hamburg, einen Vortrag hielt über „Das Gesetz der großen Zahl in der Versicherungswesen“. Der Vortragende zeigte an der Hand einer großen Reihe von Lichtbildern den wahren Sinn des Gesetzes der großen Zahlen und seine Bedeutung für alle Zweige der Versicherung. Er legte dar, daß im allgemeinen zwar der Laie und der Fachmann wisse, was das Gesetz der großen Zahl qualitativ bedeute, daß nämlich statistische Zahlen nur aus einer großen Zahl von Beobachtungen abgeleitet werden dürfen, von der quantitative Bedeutung wisse aber auch der Versicherungspraktiker wenig, d. h. er könne meist die Frage, wie groß denn nun eigentlich die Zahl der Beobachtungen sein müsse, um Schlüsse daraus ziehen zu können, nicht beantworten. Um hierfür dem Praktiker Methoden zu liefern, erläuterte der Vortragende an mechanischen Modellen die Vorgänge der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Er zeigte die Bedeutung der mathematischen Risikotheorie für die Berechnung der Prämien und der erforderlichen Reserven. Neben den zufälligen Schwankungen im Schadensverlauf, für deren Verlauf Gesetze aufgestellt werden können, behandelt der Vortragende die säkularen Aenderungen in der Sterblichkeit und in den verschiedenen Zweigen der Sachversicherung. Zum Schluß behandelte er die Bedeutung des internationalen Zusammenschlusses in der Katastrophenversicherung.

Im Anschluß sprach der Präsident des Sächsischen Sparkassen- und Giroverbandes Dr. Eberle über das Thema: „Öffentlich-rechtliche Versicherungswesen und Wirtschaft“. Durch die Erörterungen, so führte der Redner aus, die seit einem Jahrzehnt über die „Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben“ geführt werden, sind in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen über das Verhältnis der öffentlichen Versicherung zur Wirtschaft entstanden. Zur Herstellung ist deshalb notwendig, darauf hinzuweisen

1. daß die Versicherung insbesondere gegen Feuerchäden offenkundig dem Willen der Staatsgewalt zum Schutze der Wirtschaft entsprungen ist;

2. daß auch der Gedanke der öffentlichen Lebensversicherung dem Willen zum Schutze der Wirtschaft entsprungen ist. Der Kapitalgedanke geht davon aus, daß es Pflicht seiner Land-

Erwähnt werden in dem Bericht auch die außerordentlichen Leistungen der öffentlichen Anstalten auf dem Gebiete des vorbeugenden Brandschutzes, die im Jahre 1929, obwohl ein brandreiche Jahr ungewöhnliche Entschädigungsleistungen erforderte, mehr als 12 Millionen Mark betragen. Wenn man lediglich die baren geldlichen Leistungen in Betracht zieht, nicht aber die Kosten für die umfangreichen Verbandsarbeiten für die Zwecke der Brandverhütung, und den Ausfall, der den Anstalten entsteht durch gering verzinste Darlehen zur Verbesserung des Löschwesens und des Brandwesens u. a. m. Alles in allem ergibt der Bericht das beste Bild, daß trotz der schweren Wirtschaftskrise sich die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten weiter entwickelt haben unter Anpassung an die veränderten Notwendigkeiten ihrer Versicherungsnehmer, was infolge ihrer gebietlichen Begrenzung und ihrer lang-

schaft war, das flache Land gegen den dauernden Kapitalabfluß zu schützen, den er aus der Praxis der privaten Lebensversicherung zahlenmäßig nachgewiesen hat:

3. angesichts der verstärkten Konzentration der Kreditmittel der deutschen Wirtschaft in Berlin, wie sie seit 1909 auf allen Gebieten eingetreten ist, ist heute die öffentliche Versicherung nötiger denn je zum Schutze der ganzen deutschen Wirtschaft fern von Berlin.

Am 25. Juni tagten die Verbände der öffentlichen Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten. Die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten haben im Jahre 1930 einen Antragszugang von rund 420 Millionen Mark erzielt und damit den Antragszugang des Jahre 1929 von rund 22 Millionen Mark übertroffen. Der Versicherungsbestand an Kapitalversicherungen einschließlich Bauversicherungen belief sich auf rund 1823 Millionen Mark. Bei Berücksichtigung des Summenzuwachses (in Versicherungssummen umgewandelte Versicherungsdividende) ergibt sich Ende 1930 ein Versicherungsbestand von mehr als 1900 Millionen Mark an Versicherungsleistungen für Todesfälle werden seit 1924 40 Millionen Mark ausgezahlt. Die langfristigen

Kapitalanlagen beliefen sich Ende 1930 auf rund 200 Millionen Mark, davon entfielen u. a. auf Hypotheken 110 Millionen Mark, Darlehen an öffentliche Körperschaften rund 30 Millionen Mark, Wertpapiere rund 28 Millionen und Darlehen auf Versicherungsschöne 12 Millionen. Die von den einzelnen Anstalten angesammelten Kapitalien werden grundsätzlich in den Gebieten, aus denen sie in Form von Versicherungsprämien aufgebracht worden sind, und zum Nutzen der Personenkreise angelegt, in oder von denen sie in Form von Versicherungsprämien aufgebracht worden sind. Satzungsmäßig dienen die anzulegenden Kapitalien vorwiegend der Hebung und Entschuldung des mittleren und kleinen Vermögens in Stadt und Land; praktisch kennen daher die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bei der Hypothekenbegebung keine Grenzen nach unten.

Die im Verbands öffentliche Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland zusammengeschlossenen Anstalten hatten im Jahre 1930 in der Unfall-, Haftpflicht- und Autokaskoversicherung eine Prämien-einnahme von rund 15 Millionen Mark.

Der Verlauf der Hagelversicherung bei den öffentlichen Versicherungsanstalten im Jahre 1930 kann gegenüber dem ungünstigen Jahr 1929 als befriedigend bezeichnet werden.

## Der Feuerschutz der Stadt Wien

III. (Schluß.)

Die vorbeugende Feuerschutzfähigkeit besteht in der Hauptsache in der Mitwirkung bei Schaffung neuer Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen. In Ausübung der technischen Feuerpolizei haben Feuerwehroffiziere in jedem Jahr durchschnittlich 1790 mal bei der Genehmigung von Betriebsanlagen oder an der Kontrolle der Bauführung mitgewirkt. Zur Feuerbekämpfung wurde die Feuerwehr im Durchschnitt jährlich 860 mal beigezogen. Revisionen und Erhebungen über feuerpolizeiliche Uebelstände mußten durchschnittlich in jedem Jahr 320 mal vorgenommen werden. Den weitaus größten Teil der technischen Feuerpolizei übt die Feuerwehr in eigenem Wirkungsbereich durch die Ueberwachung der Rauchfänge und Feuerstellen im Wiener Gemeindegebiete aus. Im Jahre 1901 wurde das Feuerwehrkommando ernächtigt, drei Rauchfangkehrergewerken selbständig aufzunehmen. Diese sind inzwischen in den Personalbestand der Feuerwehr übernommen. Die Kehrordnung vom 1. Januar 1922 enthält die Bestimmung, daß die Einhaltung der Kehrvorschriften durch das städtische Feuerwehrkommando zu überwachen ist und Anzeigen über feuergefährliche Zustände an Kehrobjekten und Nichtbeachtung der Kehrordnung bei ihm zu erstatten sind. Die Beseitigung technischer Mängel hat das Feuerwehrkommando zu veranlassen. Die Fällung von Entscheidungen und Straferkenntnissen ist jedoch den städtischen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Auf der Hauptfeuerwache Mariabühl wurde bereits 1914 ein Versuchslaboratorium eingerichtet. Jetzt ist es in der Feuerwache untergebracht und wesentlich vergrößert. Es ist mit allen wichtigen Einrichtungen für die chemische Analyse (einschließlich Gasanalyse) und für Untersuchung flüssiger Brennstoffe sowie mit einer Reihe von Spezialgeräten, die den besonderen Bedürfnissen der Feuerwehr dienen, ausgestattet. Das Arbeitsgebiet umfaßt neben Untersuchung der verschiedensten Materialien hinsichtlich ihres Verhaltens im Brandfälle vor allem die Prüfung von Flammenschutzmitteln, Löschapparaten, chemischen Löschmitteln, Löschverfahren und gaskochtechnische Fragen.

Der ärztliche Dienst verdient bei der Feuerwehr besondere Beachtung, weil von dem Feuerwehrangehörigen hohe physische und psychische Qualitäten verlangt werden müssen, aber auch darüber gewandt werden muß, daß die Leistungsfähigkeit des einzelnen möglichst lange erhalten bleibt. Es gilt nicht nur Kranke zu behandeln, sondern auch die leitenden Stellen ärztlich zu beraten, um die Ausnutzung der Menschenkraft des Personals bei gleichzeitiger sozialer Fürsorge durchzuführen. Der Feuerwehrarzt muß beachten, daß durch den Feuerwehrdienst oft nach vielen Jahren Krankheitserscheinungen ausgelöst werden, die zur richtigen und gerechten Beurteilung des Betroffenen nicht nur eine genaue Kenntnis des Krankheitsbildes, sondern auch eine besondere Kenntnis des Dienstbetriebes und seiner Eigenheiten bedingen. Die Bewerber um Aufnahme zur Wiener Berufsfeuerwehr werden einer Blutuntersuchung auf Syphilis nach Wassermann unterzogen. Kranke werden in den Stand der Berufsfeuerwehr nicht aufgenommen, sondern der ärztlichen Behandlung überwiesen. Bei plötzlichen schweren Blutverlusten bleibt als letztes Rettungsmittel oft nur noch die Blutübertragung. Diese muß innerhalb der bestehenden vier verschiedenen menschlichen Blutgruppen erfolgen, wenn der Empfänger

nicht gesundheitlich geschädigt werden soll. Die Angestellten der Wiener Berufsfeuerwehr werden deshalb auch auf ihre Zugehörigkeit zur Blutgruppe untersucht. Entsprechend der Blutprobe erhebt dann der Angestellte am linken Oberarm eine Tätowierung, die zwar Angehörige der Blutgruppe O einen schwarzen Punkt, der Blutgruppe A zwei schwarze Punkte, der Blutgruppe B drei und der Blutgruppe AB vier schwarze Punkte. Im Jahre 1929 wurde ein Telegraphist, der bei einem Motorradunfall lebensgefährliche Blutverluste erlitt, durch Blutübertragung von einem Feuerwehrmann gerettet, der sich freiwillig als Blutspender zur Verfügung stellte.

Eine neue Bekleidungsvorschrift wurde durch Beschluß des Gemeinderatsauschusses I am 9. Juli 1928 genehmigt. Eingetragen wurde ein Maschinenfahrerbüchlein und der aus Blech gefertigte Kopf des Feuerjalamanders als Spezialabzeichen für den Branddienst. Statt der hohlen Kappen kamen Tellerkappen zur Einführung. Das Monturmagazin der Feuerwehr wurde dem Feuerlager des städtischen Wirtschaftsamtes angegliedert. Die im Betriebe der Feuerwehr vorhandenen Bekleidungswerkstätten wurden abgebaut. Die Monturreparaturen werden über das städtische Wirtschaftsamt an private Geschäftsteile vergeben.

Die Hauptfeuerwache Floridsdorf wurde für die Umbringung eines Fünf-Fahrzeug-Zuges umgebaut. Neu errichtet wurden die Hauptfeuerwachen Ottakring, Donaustadt und Döbling sowie 21 Nebenwachen. Wie bereits erwähnt, wurde am 1. Januar 1921 die Betriebsbuchhaltung bei der Wiener Berufsfeuerwehr eingeführt. Diese Buchhaltung ist eine kaufmännisch um verlässliche Unterlagen für die weitere Betriebsführung und eine Herabminderung der Ausgaben zu erlangen, wurde eine Einteilung des gesamten Betriebes in einzelne Betriebszweige vorgenommen und auf sie der entsprechende Personal- und Sachaufwand verrechnet. Von denjenigen Leistungen, die die Feuerwehr über den Brandschutz und Rettungsdienst hinaus leistet, müssen von den Bestellenden die vollen Kosten ersetzt werden. Dadurch trat vor allem eine Verminderung der früher oft mißbräuchlich Inanspruchnahme der Feuerwehr ein. Die Inanspruchnahme des Pferdeabbaues der Feuerwehr sank sofort auf ein Stübchen der früheren Zahl und ein ausgiebiger Pferdeabbau konnte eintreten. Die Beiträge der Feuerversicherer zu den Kosten der Feuerwehr werden als Gemeindegabe verrechnet. Die entsprechende Aufstellung des Personal- und Sachaufwandes auf einzelnen Betriebszweige ließ sich auch genau erkennen, daß die Wirkung der freiwilligen Feuerwehr bei Besorgung des Feuerdramas durchaus nicht so geringe Kosten verursachte, wie man unter Hinweis auf die unentgeltliche Dienstleistung der Feuerwehr allgemein anzunehmen geneigt war. Die wöchentliche Einnahme der Feuerwehrangehörigen wurde durch Auszahlung von Prämien gesteigert. Der Fortbezug des Lohnes im Krankheitsfall bis zur Dauer eines Jahres wurde als Anspruch der Feuerwehrangehörigen anerkannt. Dadurch wurde eine wesentliche Verminderung im Lohnbüro erreicht. Die wöchentlichen Prämien, Verrechnungs- und Auszahlungsarbeiten konnten so bis zur Dauer eines Jahres als Anspruch der Feuerwehrangehörigen anerkannt. Dadurch wurde eine wesentliche Verminderung im Lohnbüro erreicht. Die wöchentlichen Prämien, Verrechnungs- und Auszahlungsarbeiten konnten so bis zur Dauer eines Jahres als Anspruch der Feuerwehrangehörigen anerkannt. Dadurch wurde eine wesentliche Verminderung im Lohnbüro erreicht. Die wöchentlichen Prämien, Verrechnungs- und Auszahlungsarbeiten konnten so bis zur Dauer eines Jahres als Anspruch der Feuerwehrangehörigen anerkannt. Dadurch wurde eine wesentliche Verminderung im Lohnbüro erreicht.

# Eine ständige Feuerschutzausstellung in Hamburg

Gerade an dem Tage, als in München ungeheure Werte durch des Feuers Macht zerstört wurden, als uns sozusagen das Feuer seine Gemeingefährlichkeit in einem neuen, erschütternden Beispiel der Vernichtung demonstrierte, wurde in Hamburg zur Belehrung und Warnung für alle, die mit Feuer und feuergefährlichen Stoffen zu tun haben, eine Feuerschutzausstellung eröffnet. Geschaffen wurde diese Ausstellung als eine museumsartige Einrichtung von der Hamburger Feuerkasse in Gemeinschaft mit den Sicherheitsbehörden, den Innungen und Fachverbänden, den Berufsschulen und ähnlichen Körperschaften. Die Hamburger Feuerkasse ist dadurch dem Beispiel anderer öffentlicher Feuerwehreinrichtungen, wie der Feuerzooletäten für die Provinz Schwabing-Hofstein, Brandenburg, Westfalen, Rheinprovinz usw. gefolgt. Es muß als wichtiger Schritt zur Erkennung und Vermeidung von Brandgefahren gewertet werden, wenn die Feuerwehreinrichtungen ihre bei der Schadenregelung gesammelten Erfahrungen der Allgemeinheit zugänglich und damit der Feuerverhütung dienlich machen.

Zur Belehrung und Warnung. Damit ist eigentlich der Zweck dieser Ausstellung am besten vorangestellt, denn noch immer gibt es, nicht allein in Hamburg, sondern überall in der Welt, sehr viele Menschen, die gar nicht wissen, wie wichtig es ist, vorsichtig mit Feuer, auch mit feuergefährlichen Dingen, wie Gas, Elektrizität, Benzin usw., umzugehen. Meist wissen diese Menschen auch nicht, daß für über 400 Millionen Mark Sachwerte jährlich durch Feuer vernichtet werden und daß die Ursache für diese ungeheure Vernichtung in den allermeisten Fällen oft nur auf ein leichtfertig umgebrochenes Streichholz oder sonstige Unvorsichtigkeiten zurückzuführen ist, mit der die Menschen das Feuer behandeln. Mindestens 50 Proz. aller Brände würden sich vermeiden lassen, wenn — ja, wenn jeder im Umgang mit Feuerquellen so vorsichtig wäre, wie es die Gefahr des Feuers bedingt. Wie man nun allen Feuergefahren vorbeugen soll und wie man die Fahrlässigkeit in der Behandlung des Feuers wirksam vermeidet, das soll die neue Feuerschutzausstellung den Hamburgern so recht eindringlich vor Augen führen.

So wie die neue Ausstellung organisiert ist, kommt ihr wahrlich auch eine Bedeutung zu, die über Hamburgs Grenzen hinausreicht. Sehr gut ist vor allem die organisatorische Einteilung in feststehende Gruppen und Abteilungen für Elektrotechnik und Blisführung, für Gasanlagen, für Feuer- und explosionsverhütende Einrichtungen usw. kann der Besucher alles übersehen, was auf dem Gebiete des Feuerschutzes und der Brandverhütung in ganz Deutschland gezeigt werden, was für Fehler die Menschen machen,

um Jahr für Jahr so viel Brandschaden anzustiften, wie durch die erschütternden Statistiken der Feuerversicherungen, der Behörden, der Feuerwehren usw. ständig ermittelt werden.

Umfangreiches Material ist zusammengetragen und sachlich gestaltet, das vielen Handwerkern, Elektrotechnikern, Gasleitungsinstallateuren, Fachleuten des Baugewerbes und für Heizungsanlagen, Ofensehern und Schornsteinfegern zur Information und zur Bereicherung ihrer Fachkenntnisse dienen soll. In großer Vielfalt wird zunächst das Leitungs- und Installationsmaterial gezeigt, Steckdosen, Sicherungen, Schalter, Fassungen, Abzwegvorrichtungen, Kuppelungen usw., wobei die vorchriftswidrigen Ausführungsformen dieser Dinge, die leicht zur Ursache von Bränden werden können, besonders hervorgehoben erscheinen.

Die Abteilung für Gasanlagen zeigt, wie Gasanlagen richtig zu behandeln sind, wie man Geräte sichert, die Gas- und Wasserhähne richtig anlegt und bedient, den Hausfrauen eine fachmännische Anleitung für die Behandlung von Gasleitungen in der Küche, für Gasbadöfen usw. gibt. Die bautechnische Abteilung erläutert an lehrreichen Beispielen die Zweckmäßigkeit feuerbeständiger und feuerhemmender Bauweisen, die richtige Anlage von Schornsteinen, die Gefahren der Strohdächer und enthält sehr viel Anschauungsmaterial, um den baulichen Feuerschutz zu fördern. Die Abteilung für Feuer- und explosionsverhütende Einrichtungen führt zweckmäßige Erfindungen der Neuzeit, wie Sprinkleranlagen, Handfeuerlöcher, Behälter zur sicheren Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe oder leicht brennbarer Gegenstände usw. vor.

Die verschiedenen Abteilungen zeigen aber auch sehr viel Material über die Gefahren des Feuers in gewerblichen und industriellen Anlagen. Ein funkenpründer Motor an unrichtiger Stelle in Verwendung stehend, kann nämlich genau so zur Ursache eines großen Brandunglücks werden, wie etwa ein falsch behandelte Ofen. Fast in jeder Richtung ist das gesamte Material auch noch durch zahlreiche Bilder und Tafeln ergänzt, um es recht vollständig und verständlich zu machen.

Dringend notwendig ist, daß die Schulen — insbesondere die Berufsschulen — diese Einrichtung recht fleißig in Anspruch nehmen, um an dem Dargestellten den jungen Nachwuchs für die Beachtung der Brandgefahren zu schulen, aber auch die Schüler dazu zu erziehen, daß sie ihre Berufskollegen auf bisher unbeachtete Gefahren aufmerksam machen.

Vorläufig soll die Ausstellung als Aufklärungsinstitut für Schulen, vor allem Berufsschulen, dann für Lehrlinge, Gesellen, Mitglieder der Handwerksinnungen, Fachverbände, Hausfrauenvereine, der Grundeigentümer und sonstiger Organisationen dienen, die am Feuerschutz besonders interessiert sind. Später wird sie auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht. K. D.

# Das Total-Trockenlösch-Großgerät

Der Nachteil des bisher gebräuchlichen Löscherfahrens besteht nach den Erfahrungen aller Fachleute vor allen Dingen darin, daß durch das Löschwasser oft genug ein viel größerer Schaden anrichtet wird, als durch den Brand selbst. In erster Linie gilt dies für Brände in Wohnhäusern, aber auch für solche in Lager- und Speichergebäuden. Zurückzuführen ist das darauf, daß durch das Löschwasser Gegenstände oder Güter beschädigt, in den meisten Fällen sogar vernichtet werden, die mit dem Feuer selbst in gar keine unmittelbare Berührung gekommen sind. Bei Wohnungs- oder Dachstuhlbränden in Wohnhäusern ist es, namentlich, wenn sie bei Anknüpfung der Feuerwehr schon einen größeren Umfang angenommen haben, in Anbetracht der heute gebräuchlichen Deckenkonstruktionen nahezu unvermeidlich, daß größere oder geringere Wassermengen durch diese hindurch in die unteren Stockwerke gelangen und dabei mindestens Gebäudeschaden anrichten. Wird indes in der Regel durch die Gesellschaft gedeckt, bei der der Hausbesitzer versichert ist, so ist die Rechtslage häufig viel weniger klar in den Fällen, in denen bei fremden Mietern Sachschaden durch das Löschwasser angerichtet wurde. Gewöhnlich sind auch die Versicherungen gegen den Erlag eines derartigen Schadens im Falle von Bränden unmittelbar beteiligte Versicherer deshalb, weil der Schaden nicht in ihrem Versicherungsbereich entstanden ist, die einzelne Versicherung aber deshalb, weil es sich um einen unmittelbaren Brandschaden, noch um einen Sachschaden handelt, der beim Löschen eines Brandes in der Wohnung des Versicherten selbst entstanden ist.

Während es sich in diesen Fällen im allgemeinen um verhältnismäßig geringfügige Schadensbeträge handeln wird, können bei Bränden in Mühlen, Speichern, Lagerhäusern, Güterschuppen und ähnlichen Gebäuden durch das Löschwasser oft ungeheure Werte vernichtet werden, zumal hier zur wirksamen Bekämpfung und zur Verhütung weiterer Ausdehnung gewöhnlich mit den stärksten zur Verfügung stehenden Röhren vorgegangen werden muß, die auch dementsprechende Wassermengen in die Gluten zu schleudern vermögen. Wenn auch die in solchen Räumen, wie auch in Fabrikgebäuden heute vorgeschriebenen Mastkloeden bis zu einem gewissen Grade einen Schutz gegen das Durchsickern erheblicher Wassermengen bilden, so gibt es doch in Gestalt von Treppenhäusern, Fahrstuhlschächten, Elevator- und Transmissionsöffnungen, ja selbst in Gestalt der senkrechten Kanäle für die Unterbringung von Röhren, Kabeln usw. Wege genug, durch die sich das Löschwasser in die am Brande unbeteiligten unteren Stockwerke und Kellerräume in Strömen ergießen kann.

Es ist daher durchaus verständlich, daß schon seit Jahr und Tag gerade aus Feuerwehrcreisen der Ruf nach einem Löschmittel laut wird, das eine rasche und gründliche Brandbekämpfung gewährleistet, ohne jedoch Neben Schäden der geschilderten Art zu verursachen. Es kann sich dabei also nur um ein chemisches Trockenlöschmittel handeln, denn nur ein solches ist imstande, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde ist es auch erklärlich, daß der Entwicklung chemischer Löschmittel in den letzten Jahrzehnten eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wurde, und

zwar nicht nur seitens der Feuerwehren, sondern vor allem auch seitens der Feuerlöschgeräteindustrie, die dabei von der mächtig aufstrebenden chemischen Industrie weitgehend unterstützt wurde.

Mittelbar bedient man sich eines chemischen Erzeugnisses zur Brandbekämpfung schon seit etwa 30 Jahren, nämlich in Gestalt der noch heute vielfach gebräuchlichen Gasprühen, deren mitgeführtes Wasser unter dem Druck von Kohlendioxid, die in Stahlflaschen gleichfalls auf dem Fahrzeug mitgeführt wird, gegen das Feuer geschleudert wird. Ihrer nahezu augenblicklichen Bereitschaft und ihrer guten Wirkung wegen, die vor allem dem hohen Druck des Wasserstrahles zu verdanken ist, haben sie sich gut bewährt. Allerdings ist in diesem Falle die Kohlendioxid lediglich Mittel zum Zweck, während die eigentliche Löscharbeit nach wie vor vom Wasser zu leisten ist.

Zu den ersten Löschapparaten, die nur auf chemischem Wege wirken, gehören die seit einigen Jahren eingeführten „Tetra-Löcher“. Aber auch bei ihnen handelt es sich durchweg um kleine Geräte für den Handgebrauch, die sich gleichfalls überall, wo sie eingesetzt wurden, ausgezeichnet bewährt haben.

Das erste Trockenlösch-Großgerät, dessen Wirkung ebenfalls ausschließlich auf der Verwendung von Chemikalien beruht, wurde im Jahre 1929 von der Total-Gesellschaft in Charlottenburg fertiggestellt. Seit nunmehr etwa 1 1/2 Jahren steht es bei der Berufsfeuerwehr in Frankfurt a. Main dauernd im Dienst und hat bisher in allen Fällen zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet.

Das Gerät ist auf einem Kraftwagen aufgebaut (siehe Taschenbuch 1930 D. D. B. S. 168 09), so daß es in jeden neuesten Löschzug eingereiht werden kann. Darüber hinaus ist ihm hierdurch aber auch die Möglichkeit gegeben, schnell an solche Brandstellen zu gelangen, die außerhalb des Bereiches der Wache liegen, der es zugeteilt ist.

Das Löschgerät selbst besteht aus einem am unteren Ende kegelförmig zugespitzten zylinderförmigen Blechgefäß, das in der Fahrstellung waagrecht gelagert ist und zur Inbetriebsetzung in wenigen Augenblicken und mit geringer Mühe aufgerichtet werden kann. Für die Bedienung des Gerätes genügen vier Mann, also ein um den hier entbehrlichen Hydrantenmann verkleinerter Schlauchtrupp.

Der Behälter vermag 500 Kilogramm Löschpulver „Totalit“ zu fassen. Als Druckmittel dient auch in diesem Falle Kohlen-

säure, die in sechs Flaschen mit einem Gesamthalt von 150 Kilogramm flüssiger Kohlendioxid auf dem Fahrzeug mitgeführt wird. Für den Schlauchanschluß ist auf dem Deckel des Behälters ein Rohrfitting vorgesehen. Als Druckschläuche dienen gummierte Schläuche mit den üblichen Kupplungen.

Zur Inbetriebsetzung des Gerätes wird nach dem Aufsteigen des Behälters das Ventil von einer oder mehreren Kohlendioxidflaschen geöffnet. Die Dergasung der flüssigen Kohlendioxid geschieht in einer besonderen Einrichtung, wobei Vorsorge getroffen ist, daß ein Einfrieren nicht vorkommen kann. In eigenartiger Verteilung wird die gasförmige Kohlendioxid in den Totalit-Behälter geleitet, wirbelt das Löschpulver auf und treibt es in kräftigem Strahle durch den Schlauch und das Strahlrohr hinaus, um sich schließlich in eine Löschwolke aufzulösen. Der Vorrat von 500 Kilogramm Löschpulver reicht für eine Betriebsdauer von etwa 10 bis 12 Minuten. Bei der geradezu überraschenden Löschwirkung wird es nur in Ausnahmefällen notwendig sein, den gesamten Totalit-Vorrat zu erschöpfen; in der Regel wird man dagegen mit einem Bruchteil davon auskommen, da die Löschwolke schon nach wenigen Augenblicken ihre flammendämpfende Wirkung ausübt. Der Beobachter hat die Empfindung, als ob ein Teil über die Flammen gelegt wird, diese dabei erstickend. Nach dem Niederkämpfen der Flammen — zum Ablöschen der letzten Brandnester bedient man sich nach wie vor des kleinen Löschgerätes — ist der ganze Raum mit Pulverstaub bedeckt, der sich durch Abfegen oder Abbläuen mühelos beseitigen läßt. Dieser Vorteil tritt besonders in die Erscheinung, wenn in dem brennenden Raum Maschinen stehen, die schon kurz nach dem Brande wieder betriebsbereit sind, oder wenn sich in ihm Kunstgegenstände oder auch sonstige empfindliche Waren befinden, die durch das Pulver in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen werden.

Der große Vorrat an flüssiger Kohlendioxid bietet ferner die Möglichkeit, gegebenenfalls, z. B. wenn es sich um die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden handelt, ohne Pulver und nur mit Kohlendioxid zu löschen.

Das Gerät hat sich bei der Frankfurter Feuerwehr so bewährt, daß diese beabsichtigt, in Zukunft ihre Motorspritzen durch ein Wasserbehälter von 300 bis 350 Liter mit einem Großtotalgerät für 250 Kilogramm Löschpulver auszutauschen.

Dipl.-Ing. Caltner

## Versicherungspflicht der Feuerwehrleute

Das Oberversicherungsamt Dortmund, Kammer für Angestelltenversicherung, hat auf die eingelegte Beschwerde seitens der Firma Krupp A.-G., Essen, mit Entscheidung B. L. 12 30 II vom 19. Dezember 1930 über die Versicherungspflicht der Feuerwehrleute Hinz und Klöpffer, beschäftigt bei der Firma Friedrich Krupp A.-G., Essen, folgende Entscheidung getroffen: „Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Versicherungsamtes Köln-Stadt, Ausschluß für Angestelltenversicherung, vom 3. Dezember 1929 wird zurückgewiesen.“

Durch diese Entscheidung ist die Tätigkeit der Feuerwehrmänner, der ältesten und mit einer der größten industriellen Berufsfeuerwehren, als angestelltenversicherungspflichtig anerkannt worden. Die Durchführung dieses Streitverfahrens war für die Organisation infolge des Widerstandes der am Streit beteiligten Firma, verstärkt durch das Ansehen, welche dieselbe genießt, besonders schwierig und zwei unserer besten Führer der Fachgruppe Industrie, Essen, mußten den Erfolg dieses Streitverfahrens trotz 25jähriger Tätigkeit als Berufsfeuerwehrmann im Betrieb mit dem Verlust ihrer Stellung bezahlen. Maßgebend für die Beurteilung der Versicherungspflicht war außer den eingereichten Schriftsätzen und dem mündlichen Vortrag des Vertreters der Reichsfachgruppe das erstattete Gutachten des von dem Oberversicherungsamt bestellten Sachverständigen (Branddirektor Firsbach, Dortmund) auf Grund einer von uns beauftragten Betriebsbeobachtung unter Beisein der Vertreter des Oberversicherungsamtes, Vertreter der Reichsfachgruppe, der Betriebsleitung und des Sachverständigen.

Zur Beurteilung darüber, wann die Versicherungspflicht gegeben ist, lassen wir das Gutachten folgen:

Nach der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924, Abdn. A. XVIII Nr. 2, unterliegen der Versicherungspflicht nach dem § 104, u. a.

1. Beamte der Feuerwehr, sofern sie nicht nach Maßgabe des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht befreit sind

2. Feuerwehrleute, die nicht zu den unter 1. Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre denjenigen der zu 1. genannten gleichwertigen Aufgaben und Kenntnisse, als Angestellte gelten.

Das zu erstattende Gutachten wird sich danach auf die Frage zu beziehen haben, ob die vorgenannten Feuerwehrleute nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre Vorbildung, Ausbildung und ihren Aufgabentkreis den Berufsfeuerwehren kommunaler Berufsfeuerwehren gleich zu erachten sind. Zur Beurteilung dieser Frage werden folgende Punkte zu untersuchen sein:

1. Entspricht die Organisation, der Umfang und der Aufgabentkreis der bei der Firma Friedrich Krupp A.G. bestehenden Berufsfeuerwehr denjenigen einer kommunalen Berufsfeuerwehr?

2. Ist die Vorbildung und Ausbildung der bei der Kruppischen Feuerwehr tätigen Feuerwehrleute derjenigen der Beamten einer groß kommunalen Berufsfeuerwehr gleichwertig zu erachten?

3. Ist die Tätigkeit und der Aufgabentkreis der Feuerwehrleute der Kruppischen Berufsfeuerwehr die gleiche, wie diejenige der Feuerwehrleute einer Berufsfeuerwehr von annähernd gleichem Umfang?

3 u. 1. Nach den bei der Beichtigung am 27. Mai 1930 getroffenen Feststellungen besteht die Kruppische Berufsfeuerwehr zur Zeit aus:

1 Branddirektor, 3 Brandmeister, 9 Oberfeuerwehrmänner, 68 freieren und 62 Mann, zusammen 81 Köpfe, die auf drei ständig besetzten Feuerwachen, und zwar: auf die Hauptfeuerwache, Essen, Bismarckstr. 119, auf die Feuerwache II, Essen, Altenfelder Str. 119 und auf die Feuerwache Vorbeck auf dem Süttenerwerd Vorbeck verteilt sind.

Außerdem werden einige Feuerwehrleute vertretungsweise der Hauptfeuerwache, die im übrigen eine private Einrichtung der Familie Krupp besitzt.

Die drei erstgenannten Wachen entsprechen in ihrer Einrichtung den Anforderungen, die an Wachen einer Berufsfeuerwehr gestellt werden müssen; sie haben Fahrzeughallen, Tages-Schlaf- und Wachschränke für das Personal mit allen neuesten Einrichtungen für derartige Räume einer Berufsfeuerwache, außerdem Bürotische und gut ausgestattete Werkstätten in denen die zur Instandhaltung und Reparatur der Ausrüstung der Feuerwehr notwendigen Arbeiten durch das Personal der Feuerwehr selbst geführt werden.

In sämtlichen Wachen befindet sich ein Telegraphenzimmer mit moderner Feuermelbeanlage, auf der durch Betätigung der Tasten die Feuermeldungen mittels Morse-Apparat einlaufen und durch die zeitlich die Wachschränke alarmiert wird.

Hinter dem Gebäude der Hauptfeuerwache, Bismarckstr. 119, befindet sich ein ausgedehnter Übungsplatz mit Zeigturm und Hydranten, an dem die für die Schlagfertigkeit der Wehr notwendigen täglichen Übungen abgehalten werden.

Der Fahrzeugpark der Feuerwehr besteht aus folgenden Fahrzeugen: 4 automobilen Motorpumpen mit einer Leistung von je etwa 1500 Liter-Minuten; 3 automobilen dreirädrigen Spritzen mit einer Leistung von je etwa 1000 Liter-Minuten; 1 kleine automobilen Spritze mit einer Leistung von 500 Liter-Minuten; 1 automobilen Dampfmaschine (Dampftrieb) mit einer Leistung von etwa 2000 Liter-Minuten; 2 automobilen mechanischen Leitern; 1 Personenvan für den Branddirektor; 1 Mannschafts- bzw. Radfahrerwagen.

Diese Fahrzeuge sind, soweit es sich um Angriffsfahrzeuge handelt, mit ausreichendem Schlauchmaterial, Strahlrohren, kleinem Feuerlöschgerät, Handwerkzeug und all den Geräten ausgerüstet, die erforderlich sind, um einer Feuerwehr die schnelle und erfolgreiche Bekämpfung eines Brandes jedweder Art zu ermöglichen, eine Ausrüstung, wie sie sonst nur bei Berufsfeuerwehren größerer Städte vorrätig gehalten wird.

Darüber hinaus ist die Feuerwehr Vorbed mit Rücksicht auf das von ihr zu schützende Gebiet, ein Püthenwerk, mit umfangreichen modernen Gas- und Wasserpumpen ausgestattet in der Weise, daß beim Ausrücken der Wache jeder Feuerwehrmann mit einem Sauerstoffstromausgerüstet ist.

Bei der vorgeschriebenen Einrichtung der Feuerwache ist die Schlagkraft der Wehr eine denkbar große. Nach Einlaufen einer Feuermeldung auf den Empfangsapparat der Telegraphenzentrale rückt die Wehr zu jeder Tages- und Nachtzeit in kürzester Frist, etwa 60 bis 70 Sekunden, mit voll besetzten Fahrzeugen von den Wachen zur Brandstelle ab. Bei jeder auf der Hauptwache, Bunsenstr. 19, einlaufenden Feuermeldung rückt normalerweise ein Fahrzeug unter Führung des Brandleiters, bestehend aus einer Motorpumpe und Leiter, aus. Beim Einlaufen einer Feuermeldung auf der Feuerwache II, Altdorfer Str. 119, die automatisch nach der Hauptwache, Bunsenstr. 19, weitergeleitet wird, rückt außerdem noch eine voll besetzte Motorpumpe aus. Beim Einlaufen einer Feuermeldung auf der Feuerwache Vorbed rückt die dort stationierte Motorpumpe mit den vorerwähnten Gas- und Wasserpumpen aus. Diese Anordnungen entsprechen der Feuergefahrlichkeit der zu schützenden Anlagen und den Grundflächen wie sie bei großstädtlichen Berufsfeuerwehren gehandhabt werden.

Der Berufsfeuerwehr ist außerdem angegliedert das Kranentransportwesen, für das zur Zeit drei moderne Kranentransportwagen, wie sie bei den Berufsfeuerwehren zu Großstädten, z. B. des rheinisch-westfälischen Industriegebietes üblich sind, zur Verfügung stehen. Diese Kranentransportwagen werden mit einem Fahrer und einem Begleitmann, die Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr sind, besetzt und stehen im Bedarfsfalle nicht nur für den Transport von Verletzten, sondern auch für deren Familienangehörige bereit.

Die Dienstzeit des Personals der Feuerwehr, soweit Oberfeuerwehrmänner in Frage kommen, ist in großen Zügen wie folgt geregelt:

36 Stunden Dienst mit darauffolgender 24stündiger Freizeit und jeden 10. Tag 48 Stunden Dienst. Sie geht über die Regelung der Dienstzeit hinaus, wie sie bei kommunalen Berufsfeuerwehren, bei denen normalerweise 24 Stunden Dienst mit darauffolgender 24stündiger Freizeit wechelt, eingeführt ist.

Die Amtsbezeichnung für die einzelnen Dienstgrade bei der Berufsfeuerwehr ist die gleiche, wie diejenige bei den kommunalen Berufsfeuerwehren des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, mit Ausnahme der Amtsbezeichnung „Wehrleiter“, die jedoch wohl im wesentlichen der Amtsbezeichnung „Helferleitender Oberfeuerwehrmann“ bei den kommunalen Berufsfeuerwehren des rheinisch-westfälischen Industriegebietes gleich zu achten ist.

Das durch die Berufsfeuerwehr zu schützende Gebiet umfaßt die gesamte Vertriebszone der Friedrich Krupp AG. in Essen und Vorbed und außerdem die der Friedr. Krupp AG. gehörenden Kolonien Altdorfer, Altdorfer, Baumhof, Friedrichshof und die Villa Hügel mit gesamten Besitz und dazu gehörenden Kolonie Brandenbusch. Diese Kolonien sind Teile des Zwickelgebietes Essen mit schätzungsweise 45.000 Einwohner. In ihnen befinden sich nur Feuerwehler, die auf den Wachen der Kruppischen Feuerwehr einlaufen. Die Zahl der gesamten Feuerwehler beträgt zurzeit 165. In diesen Stadtteilen wird also der Feuerdienst Essens zurzeit in erster Linie durch die Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. ausgeübt und nur bei Großfeuern und sonstigen Katastrophen die Hilfe der städtischen Berufsfeuerwehr in Anspruch genommen.

Die Leitung der Wehr liegt in den Händen eines Feuerwehr-Ingenieurs der nach seiner Vorbildung, Ausbildung und seinen langjährigen Erfahrungen allen Vorbildungen genügt, die für den Leiter einer größeren kommunalen Berufsfeuerwehr erforderlich sind.

Bei dieser Sachlage muß die Berufsfeuerwehr der Fa. Friedrich Krupp AG. auch jetzt noch hinsichtlich ihrer Einrichtung, Ausrüstung, Organisation und ihres Aufgabentzweckes als eine vollwertige Berufsfeuerwehr anzuempfehlen werden. Die Feinerzeit maßgebend gewesenen Voraussetzungen für die konstatierbare ausgeprobenere Anerkennung der Berufsfeuerwehr als Berufsfeuerwehr, mit der die Berechtigung zum Tragen der für die kommunalen Berufsfeuerwehren vorgeschriebenen Uniform verbunden ist, besteht auch jetzt noch in vollem Umfange.

Zu 2. Die bei der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. zur Einstellung gelangenden Feuerwehrleute werden größtenteils aus Verlesenen, die nach ihrer gesamten Veranlagung dafür besonders geeignet sind, entnommen. Sie sind zum Teil gelernte Handwerker, zum Teil ungelernete Arbeiter. Nach ihrer Einstellung werden sie in einem besonderen Kursum, dem sogenannten Rekrutenkursus, der etwa ein Vierteljahr lang dauert, ausgebildet und während dieses Kursums der Handhabung und Bedienung der gesamten Fahrzeuge und vorhandenen Geräte vertraut gemacht.

Nach Beendigung dieses Ausbildungskurses wird in einer weiteren Probezeit die Brauchbarkeit der neu Eingestellten für den gesamten

Dienst der Berufsfeuerwehr festgestellt. In dieser anschließenden Probezeit erfolgt neben der Vervollkommnung der ersten Ausbildung die Ausbildung der neu Eingestellten in der Bedienung der Apparate des Telegraphenzimmers, im Gas- und Wasserwesen und in der ersten Hilfeleistung bei Unfällen und dergleichen. Die gesamte Probezeit einschließlich Ausbildungskurses beträgt ein Jahr.

Die Feuerwehrleute der Kruppischen Berufsfeuerwehr stehen im Monatslohn und erhalten als Anfangsgehalt einen monatlichen Lohn von 190 Mk., der dann weiterhin im Laufe der Jahre auf 225 Mk. steigt. Familienzulage wird den Feuerwehrleuten wie den Angestellten der Krupp AG. gewährt.

Für die Einstellung in kommunale Berufsfeuerwehren, besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, kommen Versorgungsanwärter und Zivildienstleistungen in Betracht. Zivildienstleistungen sollen im allgemeinen eine handwerklich abgeschlossene Vorbildung, d. h. die Befähigung in einem für den Feuerwehrdienst geeigneten Handwerk haben und unbescholten sein. Das Einstellungsalter liegt zwischen 21 und 25 Jahren. Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß in einzelnen Fällen auch bei der Einstellung in kommunale Berufsfeuerwehren von der handwerklich abgeschlossenen Ausbildung abgesehen werden kann, wenn der Bewerber für die Einstellung sonst besonders geeignet erscheint.

Nach der Einstellung erfolgt die Erkaufbildung der Anwärter bei kommunalen Berufsfeuerwehren ebenfalls in einem besonderen Kursus, an den sich dann wie bei der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. eine Probezeit von im ganzen 1 bis 2 Jahren anschließt. In dieser Probezeit wird ebenso wie bei der Berufsfeuerwehr die Vervollkommnung der ersten Ausbildung sowie die weitere Ausbildung als Telegraphist, im Gas- und Wasserwesen und als Sanitär durchgeführt. Bei den meisten Probezeitlern erlangen die Anwärter nach der erfolgreich absolvierten Probezeit Beamteneigenschaft. Es gibt aber auch Berufsfeuerwehren, wie z. B. die städtische Berufsfeuerwehr Essen, wo die Feuerwehrleute zunächst noch im Angestelltenverhältnis verbleiben. Die Entlohnung der kommunalen Feuerwehrleute ist hinsichtlich der Höhe die gleiche, wie die bei der Fa. Friedrich Krupp AG.

Ein Vergleich der Einstellungsvoraussetzungen und der Ausbildung für die Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. und die Feuerwehrleute der kommunalen Berufsfeuerwehren ergibt nach meinem Dafürhalten, daß die Vorbildung und Ausbildung der bei der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. tätigen Feuerwehrleute derjenigen der Feuerwehrleute einer größeren kommunalen Berufsfeuerwehr als gleichwertig anzusehen ist, zumal bei der Kruppischen Berufsfeuerwehr die Weiterbeförderung zum Oberfeuerwehrmann nicht wie bei den kommunalen Berufsfeuerwehren von dem Ablegen einer zweiten Prüfung, der Oberfeuerwehrmannsprüfung, abhängig gemacht wird, sondern lediglich im Ernennungswege erfolgt.

Zu 3. Nach Beendigung des ersten Ausbildungskurses werden die Feuerwehrleute der Kruppischen Feuerwehr in die Nachaufstellung der Feuerwehr eingereiht und nun im Rahmen der zu 1. genannten Dienstzeit zu allen auf den Feuerwachen vorkommenden und zur Erhaltung der Schlagkraft der Wehr erforderlichen Dienstleistungen herangezogen. Der Dienst auf den Feuerwachen umfaßt Übungsdienst, Dienst als Telegraphist, Werkstätten-, Arbeits- und Bereitschaftsdienst, wobei bemerkt wird, daß zum Werkstätten- und Arbeitsdienst auch die periodisch erforderliche Revision der Hydranten und Feuerwehler zu rechnen ist.

Die Dienstverteilung des Tages bei der Kruppischen Berufsfeuerwehr ist folgende:

7 Uhr: Abführung. — 7-7.45 Uhr: Vorbereitung für den Übungsdienst, Instandsetzung der Fahrzeuge und des Anzugs. — 7.45-9.15 Uhr: Übungsdienst. — 9.15-9.30 Uhr: Pause. — 9.30-12 Uhr: Werkstätten- und Arbeitsdienst. — 12-14.30 Uhr: Mittagspause. — 14.30-16 Uhr: Unterricht und Übungsdienst (Turnen). — 16-16.20 Uhr: Pause. — 16.20-18.30 Uhr: Werkstätten- und Arbeitsdienst. — 18.30-7 Uhr des folgenden Tages: Bereitschaftsdienst.

Außerdem sind während dieser Dienstverteilung auf der Hauptwache, Bunsenstr. 19, zwei Feuerwehrleute auf der Feuerwache II, Altdorfer Straße 119, und auf der Feuerwache Vorbed je ein Feuerwehrmann dauernd mit Abführung zum Dienst in den Telegraphenzimmern kommandiert.

Diese Dienstverteilung wird natürlich unterbrochen, sobald ein Alarm einläuft und Feuerlöscher- und Brandstellendienst erforderlich wird. Dieser Dienst hat naturgemäß allen anderen Dienstleistungen vortzuziehen, selbst dann, wenn er auf die Dienstzeit folgenden Freizeit übergeht.

Es ist selbstverständlich, daß die Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. auf Grund ihrer Ausbildung sowohl mit der Handhabung ihrer Geräte, als auch mit allen sonstigen Arbeiten, die zur erfolgreichen Bekämpfung eines Brandes und zur Ausräumung der Brandstelle bis zur Beseitigung jedweder Brandgefahr erforderlich sind, vertraut sein müssen. Darüber hinaus müssen sie die Kenntnisse derjenigen Eilmaßnahmen besitzen, die erforderlichenfalls für die Rettung von Menschen aus Gefahr notwendig werden und weiter in der Lage sein, den geretteten Personen unter Umständen die erste sanitäre Hilfe bis zu ihrem Abtransport angedeihen zu lassen. Hierbei können die Feuerwehrleute unbeschadet in Lagen kommen, z. B. durch den plötzlichen Ausfall eines Oberfeuerwehrmannes, in denen sie ohne Anweisung von Vorgesetzten selbstständig zu handeln haben, sei es, daß sie die richtigen Maßnahmen zur Bekämpfung eines Feuers treffen, sei es, daß sie sich und andere Personen richtig schützen und aus gefährlichen Situationen in Sicherheit bringen müssen.

Der so umfangreiche Aufgabenzweck der Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. deckt sich im allgemeinen mit dem Auf-

gabenkreis der Feuerwehrbeamten kommunaler Berufsfeuerwehren gleichen Umfanges, wobei noch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der für den vorbeugenden Feuerdienst notwendige Revisiondienst auch bei den kommunalen Berufsfeuerwehren nur durch die Ingenieure, Brandinspektoren, Brandmeister und Oberfeuerwehrmänner ausgeübt wird, und die Feuerwehrleute in nur den seltensten Fällen zu etwaigen Feststellungen in dieser Richtung herangezogen werden.

Während jedoch die Feuerwehrbeamten kommunaler Berufsfeuerwehren außerdem noch in weitest gehendem Maße zu Feuerlöschereinsätzen bei Theatervorfällen, Festlichkeiten, Bazaren und dergl. herangezogen werden, ist dies bei den Feuerwehrleuten der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. nur in beschränktem Umfang der Fall. Nach dem am 27. Mai 1930 in Gegenwart der Parteien getroffenen Feststellungen werden die Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. höchstens zweimal im Jahre zu derartigen Dienstfunktionen herangezogen. Wenn damit auch die Aufgaben der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. in dieser Beziehung erheblich gegen den Aufgabenkreis der kommunalen Berufsfeuerwehren zurückfallen, so muß demgegenüber doch die Tatsache betont werden, daß sie überhaupt zu einem derartigen Dienst herangezogen werden und daher sich auch die Notwendigkeit ergibt, daß die Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. in diesem Dienstzweig ausgebildet sein müssen.

Nach meiner Ansicht ist die Tätigkeit und der Aufgabekreis der Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. der Tätigkeit und dem Aufgabekreis der Beamten kommunaler Berufsfeuerwehren von ähnlichem großen Umfange gleichwertig, was sich auch wohl schon daraus

ergibt, daß die Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. ohne eine nochmalige, allumfassende Erkaufbildung in kommunalen Berufsfeuerwehren Einstellung finden und gefunden haben. In maßgebenden Berufsfreien besteht wohl allgemein die Anschauung, daß die Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp AG. als Angehörige einer vollwertigen Berufsfeuerwehr auch vollwertig ausgebildete Feuerwehrleute sind.

Als Ergebnis aus den unter Ziffer 1, 2 und 3 untersuchten Prozessen kann daher zusammenfassend gesagt werden:

Nach meinem Dafürhalten ist die bei der Friedrich Krupp AG. bestehende Berufsfeuerwehr hinsichtlich ihrer Leistung, Einrichtung, Ausrüstung und ihres Aufgabekreises auch in ihrem jetzigen Umfange noch als vollwertige Berufsfeuerwehr anzusehen, und dementsprechend sind die bei der Berufsfeuerwehr tätigen Feuerwehrleute sowohl hinsichtlich ihrer Ausbildung und Ausbildung, als auch hinsichtlich ihrer Tätigkeit und ihres Aufgabekreises den Feuerwehrbeamten kommunaler Berufsfeuerwehren nach der Verkehrsauffassung in Hochreisen gleich zu erachten, so daß auf sie die Voraussetzungen der Bestimmung von Berufsgruppen der Angehörigenversicherung vom 8. März 1924, Abschnitt A, Ziffer XVIII, Nr. 2 zutreffen.

Dortmund, den 25. Juni 1930.

Dr. Dipl.-Ing. Fiedsch,  
Branddirektor.

Oberversicherungsamt, Beschluskammer  
für Angehörigenversicherung.  
Der Vorsitzende.

## Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht für die Befoldung der Kommunalbeamten

Auf Grund des Artikels VI § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1931 (GS. S. 25) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 24. März 1922 (GS. S. 76) werden für das Verfahren vor dem Schiedsgericht für die Befoldung der Kommunalbeamten folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Das Schiedsgericht für die Befoldung der Kommunalbeamten hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich bei dessen Vorsitzenden.

Die in Artikel VI § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1931 (GS. S. 25) festgesetzte Frist von vier Wochen wird gewahrt, wenn innerhalb derselben die Anrufungsschrift der Aufsichtsbehörde bzw. der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder bei derjenigen Behörde eingeht, welche den Bescheid (Vercheid) erlassen hat, gegen den sich die Anrufung richtet. Alle Behörden, bei denen Anrufungsschriften eingehen, haben diese unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts abzugeben. Dieser kann im Falle unverschuldeter Wiedereinlegung in den vorigen Stand gewähren.

§ 3. Jede Anrufungsschrift muß eine erschöpfende Darstellung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unter Anführung der in Frage kommenden Beweismittel enthalten und außerdem angeben, aus welchen Gründen die Entscheidung des Schiedsgerichts angefochten wird.

§ 4. Die Frist zur Abgabe einer etwaigen Gegenerklärung auf die Anrufungsschrift bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Entsprechendes gilt für den ferneren Schriftwechsel, sofern der Vorsitzende es für erforderlich erachtet.

Alle Schriftstücke sind in festschwerer Ausfertigung einzurichten (1 für den anderen Streitteil, 1 für den Vorsitzenden und die händigen Beisitzer, je 1 für die nicht händigen Beisitzer des Schiedsgerichts).

§ 5. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann eine solche anordnen. Sie muß angeordnet werden, wenn sie von einem der Streitteile beantragt wird.

Die Streitteile können sich in der mündlichen Verhandlung, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, durch geeignete Personen vertreten lassen, über deren Zulassung der Vorsitzende des Schiedsgerichts endgültig entscheidet.

§ 6. Ohne Rücksicht darauf, ob einer der Streitteile mündliche Verhandlung beantragt hat, kann die Entscheidung von dem Vorsitzenden und den händigen Beisitzern oder deren Stellvertretern ohne Einziehung der nicht händigen Beisitzer durch einen mit Gründen versehenen Vercheid getroffen werden, wenn sich die Anrufung des Schiedsgerichts nach der Lage der Akten ohne weiteres als unzulässig oder als unbegründet erweist. Die Streitteile sind berechtigt, innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung eines solchen Vercheides ab Entscheidung durch das Schiedsgericht in voller Beizung zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht oder nicht fristgemäß gestellt, so gilt der Vercheid als endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts.

§ 7. Die Beratung und Beschlusfassung des Schiedsgerichts wird durch das schriftliche Gutachten eines von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bezeichnenden Berichterstatters vorbereitet. Der Vorsitzende kann einen Mitberichterstatter bestellen. Das Gutachten des Berichterstatters sowie das Gutachten eines etwaigen Mitberichterstatters sind vor der Beschlusfassung des Schiedsgerichts denjenigen Mitgliedern des Schiedsgerichts, welche bei der Beschlusfassung mitwirken haben, zur Kenntnis zu bringen. Die Reihenfolge der Abstimmung bei der Beschlusfassung des Schiedsgerichts bestimmt deren Vorsitzender mit der Maßgabe, daß in jedem Falle

zuerst der Berichterstatter, nach ihm der etwa bestellte Mitberichterstatter und der Vorsitzende des Schiedsgerichts zuletzt seine Stimme abgibt.

§ 8. Jede von dem Schiedsgericht zu erlassende Entscheidung ist zu begründen und in der Urschrift von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vollzogen und den Streitteilen zugestellt.

§ 9. Für die Entscheidung wird außer den durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen eine in die Staatskasse fließende Gebühr erhoben. Die Gebühr ist nach dem Werte des Streitgegenstandes zu bemessen; für die Bestimmungen des Wertes des Streitgegenstandes sind die Bestimmungen in Ziff. VI und VII des Ministerialerlasses vom 24. Dezember 1926 (RVerf. 1927 S. 3) entsprechende Anwendung. Daneben kann auch die dem Schiedsgericht zurückerhaltene Mühewaltung berücksichtigt werden. Die Gebühr soll bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 5000 Mark nicht mehr als 5 Proz., bei einem solchen über 5000 Mark nicht mehr als 4 Proz. des Wertes des Streitgegenstandes, mindestens jedoch 100 Mark betragen.

Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr Abstand genommen oder die Gebühr ermäßigt werden.

Wird das Verfahren auf andere Weise als durch Entscheidung erledigt, so sind lediglich die durch Verfahren entstandenen baren Auslagen zu erstatten.

§ 10. Das Schiedsgericht entscheidet nach billigem Ermessen darüber, wer die Gebühr und die baren Auslagen zu tragen hat sowie darüber, ob aus besonderen Gründen von der Erhebung einer Gebühr Abstand genommen oder die Gebühr ermäßigt werden soll.

Die Festlegung der Höhe der Gebühr erfolgt, sofern sie nicht in der Entscheidung getroffen worden ist, endgültig durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Dieser hat auch den Betrag der zu erstattenden baren Auslagen zu bestimmen und kann für Schreibwert Pauschale festsetzen.

Auf die Einziehung und Verzinsung der Gebühren und baren Auslagen finden diejenigen Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche in dem Ministerialerlass vom 26. Juli 1927 (RVerf. S. 781) für den Fall ergangen sind, daß das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz entschieden hat. Soweit Gebühren und baren Auslagen vom Staatsoffizium zu tragen sind, bleiben sie außer Anlag.

§ 11. Eine Erhaltung der den Streitteilen erwachsenen baren Auslagen findet nicht statt.

§ 12. Die Bekanntmachung über die Bildung des Schiedsgerichts für die Befoldung der Kommunalbeamten und der vorstehenden Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erfolgt im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger sowie im Ministerialblatt für innere Verwaltung. Außerdem ist in Regierungsamtblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Berlin-Charlottenburg, den 30. Mai 1931.

Der Vorsitzende

des Schiedsgerichts für die Befoldung der Kommunalbeamten.

Dr. Treves, Staatsminister,

Präsident des Preussischen Oberverwaltungsgerichts.

Das Schiedsgericht ist jetzt vom Oberverwaltungsamt Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 31, nach der Sedanstraße 26, Berlin SW 68, übersiedelt. Dorthin sind von den Streitenden alle für das Schiedsgericht bestimmten Post- und telegraphischen Sendungen zu richten.

### Gehaltszahlungen in Reich, Ländern und Gemeinden in zwei Raten

Das Reichsgesetzblatt vom 20. Juli veröffentlicht eine Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der RD, nach der die Reichsregierung ermächtigt ist, Vorschriften zu erlassen über die Zahlungsweise für Bezüge, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Tätigkeit in öffentlichen oder privaten Diensten gewährt werden, für Anteile der Länder an den Ueberweisungssteuern und für Leistungen der Länder an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

In der Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten sagt § 1, daß die Bezüge der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht einschließlich des Gnadenvierteljahres, die Versorgungsbezüge der Wartgeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahres, die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht, die Uebergangsgebühren der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entsprechenden Uebergangsgebühren der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz, die Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost sowie der Unterheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenerwaltung und die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das höhere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden, vorübergehend in der Weise zu zahlen sind, daß die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Auszahlungstage, der Rest zehn Tage später ausbezahlt wird. — Nach § 3 findet diese Zahlungsweise auch auf die Bezüge der Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost entsprechende Anwendung.

§ 4 besagt, daß die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt und verpflichtet sind, entsprechende Regelungen zu treffen. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren.

§ 5 ermächtigt den Reichsminister der Finanzen, die Anteile der Länder an den Ueberweisungssteuern abweichend von der bisherigen Regelung zu entrichten. Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartgeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, Angestellten und Arbeiter ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, entsprechende Abweichungen durch Vorschriften über Teilleistungen des Landes und über die Zahlungstage vorzunehmen.

Nach § 6 können Bezüge für Dienstleistungen im Privatdienst, die für einen Zeitraum von mindestens einem Monat gewährt werden, vorübergehend von den Zahlungsverpflichteten zu anderen als den bisherigen Zahltagen ausgezahlt werden. Bei Monatsbezügen muß mindestens die Hälfte am bisherigen Fälligkeitstage, der Rest zehn Tage später ausgezahlt werden. Bei Bezügen, die für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährt werden, ist der auf einen Monat entfallende Teilbetrag mindestens zu zur Hälfte am 1. und 15. dieses Monats auszuzahlen.

Besondere Beachtung verdient § 7, der besagt: „Wird ein Schuldner durch die veränderte Zahlungsweise gemäß dieser Verordnung ohne sein Versehen gehindert, eine fällige Mietzahlung zu leisten, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.“

Es ist gerecht, aber krisenversteifend, ein Loch in den Reichsbudgeten zu stopfen durch Beamtengehaltssabbau. Es wäre klüger, aber krisenentlastend, wenn an Stelle der hohen Gehälter die Beamteneinkünfte radikaler gesenkt oder ein Drittel der Gehälter abgebaut und die Beamten zeitweise der Erwerbslosentlastung zugeführt würden.

Geheime Führerbriefe der Industriellen Nr. 45.

### Aus der Feuerversicherung

**Mecklenburg-Strelitz.** Das Gesetz zur „Erhaltung von Feuerlöschgeräten und Unfallversicherung der Feuerwehrleute“ vom 28. März 1930 sieht vor, daß die Feuerversicherungsgesellschaften, die Versicherungen für Gebäude und bewegliche Gegenstände in dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Strelitz übernehmen, Beiträge zur Erhaltung und Verbesserung der Löschanstalten von Stadt- und Landgemeinden entrichten müssen. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1931 beschlossen, diese Beiträge zu erhöhen. Die Beitragsätze betragen künftig in den Städten für verlichtete Gebäude 1,6 Pf. und für bewegliche Sachen 0,8 Pf., in dem Gebiet der Aemter für verlichtete Gebäude 1,1 Pf. und für bewegliche Sachen 0,5 Pf. auf je 100 Mk. Versicherungssumme. Die erhöhten Beiträge treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

### Brandberichte

**Köln.** Am 3. Juli, 1.47 Uhr, wurde Feuer in der Auto-reparaturwerkstätte Köln-Sülz gemeldet. Bei Ankunft der Wehr fand ein großes Materiallager von Gummi- und Autbedarf sowie eine Polstererei in Flammen. Vier Wachen wurden nach der Brandstelle entsandt. Mit elf Schlauchleitungen wurde das Feuer bekämpft. Ein Uebergreifen des Feuers auf ein unmittelbar an den Brandherd angrenzendes Wohnhaus aus Holzfachwerk und an das ebenfalls unmittelbar angrenzende Holzlager konnte verhindert werden. Während der Löscharbeit erfolgten mehrere Explosionen, vermutlich von Benzintanks, ohne daß sie weiteren Schaden anrichteten. Mehrere Autos konnten noch aus einem Schuppen gerettet werden, jedoch ist eine Anzahl Autos und sehr viel Material dem Feuer zum Opfer gefallen.

**Lippe.** Im Rahmen einer im Landespräsidium in Detmold stattgefundenen Konferenz teilte das Mitglied des Präsidiums, Drake, mit, daß auf Grund der zahlreichen Brände der letzten Zeit jetzt eine Brandstatistik vorläge, aus der zu ersehen sei, daß in Lippe in den Jahren 1926 bis 1930 rund 373 Brände ausgebrochen seien. Im Jahre 1926: 43; 1927: 51; 1928: 88; 1929: 69; 1930: 92. Es handelt sich dabei um 118 Großfeuer, 54 Mittelfeuer, 151 Kleinf Feuer, 27 Waldbrände, 2 Explosionen; im übrigen auf Brände, die auf groben Unfug zurückzuführen sind. In 41 Fällen wurde vorjährige Brandstiftung festgestellt. 34 Brände sind auf Fabrilässigkeit, 13 auf spielende Kinder, 28 auf Selbstentzündung und 16 auf Blitzschlag zurückzuführen. In den übrigen Fällen ist die Ursache noch nicht festgestellt. Weitere Ermittlungen hierüber sind im Gang.

### Gesetz und Recht

**Rechtsgültigkeit einer Gehaltskürzung.** Bekanntlich hängt die Frage der Rechtsgültigkeit der Gehaltskürzung durch die Notverordnungen vom 1. Juli 1930 und 1. Juni 1931 entscheidend davon ab, ob die in den Befolgungsgesetzen des Reiches und aller Länder — mit Ausnahme Lübecks — enthaltenen Vorbehaltsklauseln, die eine Herabsetzung der Beamteneinkünfte durch einfaches Gesetz zulassen, rechtsgültig sind. Das Reichsgericht hatte bisher diese Frage noch nicht entschieden. Durch Urteil vom 10. Juli 1931 hat es zum ersten Male zu dieser Streitfrage Stellung genommen. Der Entscheidung lag ein auf das oldenburgische Befolgungsgesetz bezugnehmender Fall zugrunde, in dem es sich darum handelte, ob die in diesem Gesetz enthaltene Vorbehaltsklausel rechtsgültig sei. Das Reichsgericht hat die Rechtsgültigkeit der Vorbehaltsklausel anerkannt und die Klage abgewiesen. Bei der Urteilsverkündung sind nachstehende Entscheidungsgründe angeführt worden (vorbehaltlich wiedergegeben):

„... Die Entscheidung hängt davon ab, ob jener Vorbehalt der Herabsetzung der Beamteneinkünfte durch einfaches Gesetz mit der in Art. 129 Abs. 1 Verf. ausgesprochenen Gewährleistung der wohlverordneten Rechte der Beamten vereinbar ist.“

Die Abs. will wohlverordnete Rechte der Beamten schützen; welche Rechte aber im Sinne der Abs. wohlverordnete sind, muß dem Gesetz entnommen werden, welches diese Rechte begründet hat. Werden die Beamteneinkünfte nur widerrechtlich oder auf bestimmte Zeit erworben, so werden sie mit dieser Beschränkung erworben; sie fallen weg mit dem Widerruf oder mit dem Ablauf der bestimmten Zeit. In gleicher Weise ist entgegen einer verbreiteten Meinung — der Fall zu beurteilen, daß Bezüge durch Gesetz mit dem Vorbehalt der Herabsetzung durch einfaches Gesetz gewährt werden. Das Recht auf sie wird nur mit dieser im innerwohnenden Beschränkung, nicht unabhängig von ihr, erworben. Die auf dem vorbehaltenen Wege erfolgte Herabsetzung, insbesondere Herabsetzung der Bezüge, verletzt daher nicht wohlverordnete Rechte.“

Welche Grenzen müssen allerdings gerade im Sinne der Abs. anerkannt werden und es muß eine andere rechtliche Beurteilung in Frage greifen, wenn der gesetzliche Vorbehalt auch die Ermächtigung zu einer

Überhebung der Art und des Umfangs geben soll, daß damit die wesentlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums, dessen Fortbestand Art. 129 verfassungsmäßig sichern soll, sein Aufbau die ganze Stellung der Beamten, insbesondere auch die dauernde Gewährung eines standesmäßigen Unterhaltes berührt wird.

Ta die Bestimmung des oldenburgischen Gesetzes von 1928 eine Minderung über die Grenzen des verfassungsmäßig zulässigen nicht bringt, wird sie durch den insoweit wirksamen Vorbehalt des Gesetzes von 1920 gedeckt. Die Klageanträge sind daher unbegründet und es ist das Abweigerurteil erster Instanz wiederherzustellen."

## UMSCHAU

**Beschluß des Preussischen Staatsministeriums zur Verfassungsfeier.** Das Preussische Staatsministerium hat am 29. Juni beschlossen, den diesjährigen Verfassungstag wie im vergangenen Jahr zu feiern. Er soll im geistigen Zeichen des Freiherrn vom Stein stehen, dessen Todestag sich am 29. Juni zum hundertsten Male jährte. Wegen der Gestaltung der Feiern im einzelnen wird den Behörden weitest gehende Handlungsfreiheit gelassen, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung ausschließt. Zu den Feiern sind Vertreter aller Kreise der Bevölkerung heranzuziehen. Zur Teilnahme sind außer den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden die Religionsgesellschaften, die Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und sonstige staatlich geordnete Berufs- und Standesvertretungen, Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Beamten- und Angestelltenorganisationen besonders einzuladen. Sämtliche Staatsbeamte, die staatlichen Angestellten und Lohnempfänger sowie die Vertretungen der Selbstverwaltungskörper sind durch die Vorstände der Behörden zu den Festakten einzuladen. Von den Staatsbeamten wird erwartet, daß sie sich an den Festakten beteiligen. Einhalten wird, außerhalb der amtlichen Verfassungsfeier durch Anregungen geplanter Veranstaltungen in der Bevölkerung für eine möglichst volkstümliche Feier des Verfassungstages Sorge zu tragen. Hierfür kommen insbesondere auch Spiel- und sportliche Veranstaltungen in Betracht. Für den Dienst am Verfassungstage gelten die Vorschriften über den Sonntagsdienst. Soweit diese Regelung in einzelnen Verwaltungszweigen zu Schwierigkeiten führen sollte, bleibt es den betreffenden Fachministern vorbehalten, die erforderlichen Sonderbestimmungen zu treffen.

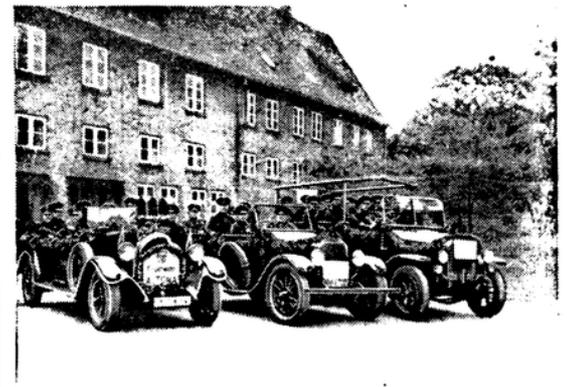
**Ist das noch Gerechtigkeit?** Ein Student hatte als Postausbiller einige Geldbriefe unterschlagen. Die ganze Beute machte 16 Mk. Schulden hatten den jungen Mann zu der großen Dummheit verführt. Er fand verständige Richter, die ihm als Postausbiller nicht die Beamteneigenschaft zuerkennen und ihn deshalb statt zu einem Jahr Zuchthaus zu sechs Monaten Gefängnis verurteilten. Das rief den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht auf den Plan. Er ordnete die Einlegung der Berufung an, und so kamen die Verfehlungen vor die zweite Instanz. Die fünf Richter der Strafkammer übten keine Nachsicht. Sie weigerten sich, einer Auslegung des Gesetzes zu folgen, die es gestattet hätte, vom Zuchthaus abzusehen. Im Gegensatz zur ersten Instanz erklärten sie, daß auch das bloß mechanische Sortieren von Briefen, mit dem der Student als Postausbiller beschäftigt war, ihn als Beamten im Sinne des Gesetzes kennzeichnete und verurteilten ihn zu einem Jahr Zuchthaus. — Der Rittergutsbesitzer Willi Kroetz auf Tiefentkamm im ostpreussischen Kreise Wehlau hatte durch Täuschung im Jahre 1929 154.000 Mk. aus der Osthilfe erhalten. Er stand jetzt wegen Betruges vor Gericht. Der Staatsanwalt beantragte sechs Monate Gefängnis. Das Gericht erteilte den Herren Rittergutsbesitzer zu — 400 Mk. (in Worten: „Dierhundert Mark“) Geldstrafe. Nach dem Urteil müßten die Brüder Laufen noch eine Prämie für ihre Millionenbetrügereien bekommen.

## Ortsgruppen-Mitteilungen

**Düsseldorf.** Das Verbandsmitglied, Kollege Weißhaar, Oberfeuerwehmann, feiert am 31. Juli 1931 sein 25jähriges Berufsjubiläum bei der Stadt Düsseldorf. Wir wünschen ihm auch von dieser Stelle aus viel Glück!

**Hamburg.** Die Fachgruppe Feuerwehr beim Berufskraftfahrertreffen in Lübeck. Der Bezirk „Hamburg Nord-West“ des Gesamtverbandes hatte am 7. Juni d. J. ein Berufskraftfahrertreffen in Lübeck veranstaltet, welches gut besucht war. Es waren insgesamt 120 Kraftfahrzeuge aus 17 Orten beteiligt. Fast alle Städte aus Nord-West hatten dieses Treffen besucht. Hamburg hatte sich mit circa 30 Kraftfahrzeugen beteiligt. Der Abteilung Post des Bezirkes Hamburg war es möglich gewesen, einen großen Postautobus zu bekommen, welcher mit Kraftfahrern der Post besetzt war. Ein besonderes Aufsehen erregten 3 Fahrzeuge von der Feuerwehr aus Hamburg und Altona. Durch wohlwollendes Verständnis für solche Veranstaltungen und besonderes Entgegenkommen der in Frage kommenden Instanzen war es möglich gewesen, von der Altonaer

Feuerwehr 1 Personenwagen, und 1 Personen- sowie 1 Hilfskraftwagen von der Hamburger Feuerwehr gegen Erstattung der entstehenden Unkosten zu erhalten, um an dem Berufskraftfahrertreffen teilzunehmen. Wie aus folgendem Bild ersichtlich, waren die Wagen der Feuerwehr gut geschmückt und mit uniformierten Kollegen besetzt. Die Fachgruppenleitung des DDB. hatte aber nur Kraftfahrer an diesem Treffen teilnehmen



lassen, damit diese aus dem vorzüglichen Vortrag des Herrn Dr. Fränkel über „Strafrechtliche Bestimmungen im Verkehrsrecht“ schöpfen konnten. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Nach dem gemeinsamen Mittagessen fand mit den geschmückten Kraftwagen und zwei Musikkapellen eine zweistündige Korfahrt statt, die den Teilnehmern die Schönheit der Stadt, aber auch ihre Unzulänglichkeiten der Straßen- und Verkehrsverhältnisse offenbarte. Auch bei dieser Korfahrt erregten die Wagen der Feuerwehr großes Aufsehen und das bekannte Wort „Hummel, Hummel“, wurde uns immer wieder mit großer Begeisterung entgegen gerufen. Ja selbst am Abend beim Verlassen der Stadt Lübeck wurde uns dieses bekannte Spottwort noch in fast allen Straßen nachgerufen. Dieses Kraftfahrertreffen hat auch bei unseren Kollegen und besonders bei unseren Fahrlehrern, die sich, sowohl von Hamburg, wie auch von Altona, bereitwillig zur Führung der Fahrzeuge zur Verfügung gestellt hatten, einen guten Eindruck hinterlassen. Organisatorisch gesehen werden durch solche Veranstaltungen die Kollegialität und das Zusammengehörigkeitsgefühl gefördert und gesteigert. Daß die Zusammenarbeit im Gesamtverbande gut ist, konnte man daran erkennen, daß Kollegen von der Feuerwehr auch aus anderen Städten, gemeinsam mit den im Gesamtverbande organisierten Berufskraftfahrern dieses Treffen besuchten und hier nun unerwartet hamburger und Altonaer Berufskollegen in Uniform begrüßen konnten. Gedankengänge wurden ausgetauscht, und immer wieder wurde die Befriedigung in der Zusammenlegung der Organisationen im Gesamtverbande zum Ausdruck gebracht. So hat auch diese Veranstaltung eine Festigung des fortwährenden Organisationsgedankens mit sich gebracht und wird bei allen Kollegen in guter Erinnerung bleiben. h. e.

**Stuttgart.** Am 1. August d. J. feiern die Kollegen Joh. Baier, Joh. Haselmaier, Joh. Klinger, August Thumm und David Winkler ihr 25jähriges Dienstjubiläum. Wir entbieten den Kollegen an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche und hoffen sie noch lange in unserer Mitte zu haben.

## Mitteilungen der Reichsleitung

Die Fragebogen Nr. 1 über Ablösung, Adressliste usw., Nr. 2 Ausschreiben aus dem Dienst und Alarme, Nr. 3 über Ertränkungen sind nur z. T. oder garnicht von folgenden Fachgruppenleitungen beantwortet worden: Bernburg, Bielefeld, Dresden, Erfurt, Guben, Insterburg, Köln, Ludwigshafen, Münster, Osnabrück, Plauen, Wuppertal. — Der Fragebogen zur Feststellung besonders wichtiger Fragen zur Wertung des Feuerwehrberufes ist von folgenden Fachgruppenleitungen noch nicht eingegangen: Dresden, Elbing, Insterburg, Karlsruhe, Köln, Krefeld, Ludwigshafen, Ratibor und Guben. — Wir bitten die Ortsfachgruppenleitungen und Ortsverwaltungen, der Reichsleitung bis spätestens zum 10. August d. J. die angemahnten Bogen einzuliefern. Sollten sie sich nicht im Besitz der angemforderten Fragebogen befinden, so sind dieselben umgehend von der Geschäftsstelle zur Ausfertigung anzufordern.

Verantwortlicher Redakteur: Arthur George, Berlin SW 10, Mischkestr. 12  
 Fernruf: Jannowitz Nr. 434